
Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung¹

(Änderung vom 10. Januar 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 11. März 2003² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

² Sie tritt mit der Publikation in Kraft und gilt während der Geltungsdauer der bundesrätlichen Verordnung.

II.

Dieser Beschluss tritt mit der Publikation in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 572.211.

² GS 20-389.